Die Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität (GFBU) hat auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.02.2015 eine Namensänderung in Freunde und Alumni der Bergischen Universität (FABU) e.V. und die folgende neue Satzung einstimmig beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt mit Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal den Namen "Freunde und Alumni der Bergischen Universität (FABU) e.V."
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein soll als Anlaufstelle, Orientierungshilfe und Vermittler zwischen den ehemaligen Studierenden der Bergischen Universität (Alumni), den Aktivitäten bestehender und künftiger Alumnivereine sowie den Freunden und Förderern der Universität dienen und dadurch die Verbundenheit mit der Bergischen Universität fördern. Er erstrebt die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Bürgern sowie der Wirtschaft des Bergischen Landes und der Universität und den Angehörenden der Universität.
- 2) Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke insbesondere durch:
 - a. Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 - b. Erwerb, Erstellung und Förderung von Einrichtungen, die den Zwecken der Bergischen Universität dienen,
 - c. Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher und künstlerischer Studienarbeiten von Angehörenden der Bergischen Universität,
 - d. Förderung der für die Angehörenden der Bergischen Universität geschaffenen kulturellen und sonstigen Einrichtungen,
 - e. Aktivitäten zur Förderung des Ansehens der Bergischen Universität Wuppertal durch Organisation von geeigneten Veranstaltungsformaten,
 - f. Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder untereinander sowie auch mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen,
 - g. Aufbau und Pflege der Kontakte zu ehemaligen Studierenden der Bergischen Universität mit dem Ziel einer regionalen, überregionalen und weltweiten Vernetzung der Alumni,
 - h. Schaffung von Service-und Informationsangeboten für interessierte Alumni,
 - i. Bemühung um ideelle und finanzielle Unterstützung der Universität durch Alumni und Nutzung ihrer Fachkompetenz für praxisnahe Veranstaltungen der Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen (z.B. Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts) sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ggf. per Umlaufbeschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach erfolgter Zustimmung zum Beitritt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- b. Durch Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Sie hat mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu erfolgen.
- c. Durch Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied, wenn über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden.
- d. Durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 2 kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss verfügen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung mit eingeschriebenem Brief oder persönlich zu unterrichten, sofern dies keinen unzumutbaren Aufwand darstellt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

II. <u>Premiummitglieder</u>

Premiummitglieder, sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch unterschiedliche Aktivitäten besonders unterstützen und sich zur Zahlung eines erhöhten jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichten.

Premiummitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

III. Studentische Mitglieder

Studierende der Bergischen Universität haben als Mitglied der FABU kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie erhalten Zugang zu den Informationen, bekommen Einladungen zu den Veranstaltungen und können sich für die Förderpreise der FABU bewerben. Nach Abschluss des Studiums besteht ein Sonderkündigungsrecht. Wird dieses nicht wahrgenommen, geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft als Alumni über.

IV. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr mit dem ersten Folgemonat nach der Aufnahme fällig.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge können unterschiedlich gestaffelt festgesetzt werden.
- 3) Studierende sind für die Dauer ihres Studiums von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate statt. Diese wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann durch eine elektronische Einladung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- 3) Im Übrigen kann vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertretern jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, fristwahrend ist der Tag der Versendung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen zu entscheiden, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Sachverhalte:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe, der Art und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.
- 6) Zu der Mitgliederversammlung haben lediglich die Mitglieder und die vom Vorstand geladenen Gäste Zutritt.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder des Vereines beschlussfähig.
- 8) Eine zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufene zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf das Quorum einberufen werden und ist immer beschlussfähig. Die zweite Versammlung kann auch im unmittelbaren Anschluss an die erste Mitgliederversammlung am selben Ort einberufen werden, sofern in der Einladung auf die Möglichkeit einer zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen wird und festgelegt ist, dass diese, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Eine natürliche Person kann ihr Stimmrecht nicht durch eine andere Person ausüben lassen. Sind mehrere Personen anwesend, die eine Juristische Person vertreten, haben diese zu Beginn dem Versammlungsleiter zu Protokoll zu geben, welche Person das Stimmrecht ausübt.
- 11) Juristische Personen haben bei Eintritt in die Mitgliederversammlung die entsprechende Vollmacht dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegen.
- 12) Auf Verlangen von 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten in offener Abstimmung durch Handzeichen.
- 13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet bzw. bei seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter.
- 14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der Satzungsänderung wörtlich protokolliert werden.
- 15) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Ständige beratende Mitglieder im Vorstand sind die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Bergischen Universität.
- 3) Studierende und Alumni der Bergischen Universität können ein beratendes Mitglied entsenden.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand i.S. § 26 BGB.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen sich aus dem Kreis der Mitglieder rekrutieren.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.
- 9) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c. Entscheidungen über Förderanträge,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - f. Buchführung

- 10) Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft ab (Jahresbericht).
- 11) Dem Vorstand obliegt die Aufstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr.
- 12) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw., in seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 13) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet.
- 14) Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstands zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder zu Kassenprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von wenigstens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn in der Einladung dieser TOP aufgeführt ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bergische Universität Wuppertal, die es ausschließlich für steuerlich anerkannte und gemeinnützige Zwecke in Wissenschaft, Forschung sowie der Bildung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.05.2015 in Kraft.

Bemerkung:

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für beide Geschlechter.